

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 20. Mai 2025

Nummer 18

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker Brunnenfest - Elbrummels 2025	163-168
BEKANNTMACHUNG Einwohnerversammlung Mitte/Altstadt am 11.06.2025	169
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Keine	169

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker Brunnenfest - Elbrummels 2025**

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 19.05.2025 bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG):

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes verfügt:

- 1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird anlässlich des Schönebecker Brunnenfest - Elbrummels 2025 am Sonntag, den 25.05.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr für 5 zusammenhängende Stunden erlaubt.**

Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen ist auf nachfolgend benannte Straßen und Plätze beschränkt:

- **Salztor**
- **Markt**
- **Breiteweg**
- **Steinstraße**
- **Elbstraße**
- **Salzblumenplatz**

und in dem in der Anlage beigefügten Lageplan grafisch dargestellt.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA i.V.m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Sie kann gemäß § 12 Abs. 2 LöffZeitG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

- 2. Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz; MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.**
- 3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung „Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker Brunnenfest - Elbrummels 2025“ wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.**

5. Die Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Begründung können in der Zeit vom 19.05.2025 bis 13.06.2025 in der Stadt Schönebeck (Elbe), Sicherheits- und Ordnungsamt, Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Anlage

Lageplan zur Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des „Schönebecker Brunnenfest – Elbrummels 2025“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), 19.05.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister



Siegel

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Nach § 2 Absatz 1 LÖffZeitG LSA, sind Verkaufsstellen Ladengeschäfte aller Art, Kioske, sonstige Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, in denen regelmäßig Waren an jedermann verkauft werden können. Dem Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für eine Öffnung für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um den durch Art. 140 GG und Art. 32 Abs. 5 Verf LSA i.V.m. Art. 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, LDrs. 5/288, S., 15, 21). Für die Annahme dieses besonderen Sachgrundes reicht nach der Rechtsprechung des BVerfG aber grundsätzlich weder ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potentieller Käufer am Sonntag (siehe Urteil VG Halle vom 19.04.2018 Az: 3 B 297/18 HAL).

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 4 LÖffZeitG).

Der Veranstalter „Maxi Top Veranstaltungen“ plant vom 23.05.2025 bis 25.05.2025 das Schönebecker Brunnenfest - Elbrummel 2025 (nachfolgend: Fest). Das Fest findet seit 2016 jährlich, mit der pandemiebedingten Ausnahme für die Jahre 2020 und 2021, statt und ist ein fester Bestandteil der Innenstadttradition Schönebecks geworden. Anlass war im Jahre 2016 die Einweihung des erneuerten historischen Marktbrunnens.

Neben künstlerischen Darbietungen und Schaustellern soll es auch eine gastronomische Versorgung geben. Zu den Attraktionen soll unter anderem der Elbrummel gehören, mit sehr beliebten und hoch frequentierten Fahrgeschäften. Zu den künstlerischen Darbietungen sollen regionale Showeinlagen und professionelle Livemusik gehören.

Bei dem Fest handelt es sich um einen Jahrmarkt im Sinne des § 68 i.V.m § 60 b der Gewerbeordnung und damit um eine Veranstaltung i.S.d § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA.

Der Veranstalter rechnet mit mehr als 4.000 Besucherinnen und Besuchern. In den vergangenen Jahren waren durchschnittlich ca. 1.750 Besucherinnen und Besucher pro Veranstaltungstag zu verzeichnen. Alleine am 26.05.2024 war eine Besucherzahl von ca. 2.100 Personen pro Veranstaltungstag festzustellen. Mit dieser Besucherzahl ist in diesem Jahr Minimum ebenfalls zu rechnen.

Der Prognose des Veranstalters ist aufgrund der ordnungsrechtlichen Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zu folgen.

Das Fest, das aufgrund der Einweihung des erneuerten historischen Marktbrunnens im Jahre 2016 eingeführt wurde, hat zumindest in der hiesigen Region ein Alleinstellungsmerkmal.

Durch die Sonntagsöffnung besteht für 25 Verkaufsstellen die zusätzliche Möglichkeit der Sonntagsöffnung. Es wurden lediglich Verkaufsstellen in den Straßen um und am Veranstaltungsgelände einbezogen, weil davon auszugehen ist, dass sich der besondere Anlass lediglich auf die Verkaufsstellen am Markt, Steinstraße, Breiteweg, Elbstraße, Elbtor, Worth, Salztor und die Salzer Straße auswirkt.

Nach einer im Vorfeld erfolgten Einzelbefragung der Händler, die zum Befragungszeitraum angegeben haben, am 25.05.2025 ihre Ladengeschäfte öffnen zu wollen, handelt es sich um Verkaufsstellen aller Art, i.S.d. § 2 Absatz 1 LÖffZeitG LSA. Es werden ca. 300 Besucher in den Verkaufsstellen erwartet.

Die Veranstaltungsfläche hat eine Größe von ca. 16.136 m². Bei einer durchschnittlichen Verkaufsfläche von ca. 40 m² ergibt sich bei einer Teilnahme aller 40 Verkaufsstellen eine zusätzliche Gesamtverkaufsfläche von maximal ca. 1.600 m².

Im direkten Vergleich beträgt die zusätzliche Verkaufsfläche lediglich ca. 10 % der Veranstaltungsfläche. Im Falle einer Teilnahme von 50 % der möglichen Verkaufsstellen, ergibt sich eine zusätzliche Gesamtverkaufsfläche von maximal ca. 800 m².

Die zusätzliche Verkaufsfläche beträgt in diesem Fall ca. 5% der Veranstaltungsfläche.

Die Ladenöffnung hat aufgrund der stark eingeschränkten räumlichen Festsetzung den erforderlichen Bezug zum Anlass und steht lediglich im Annex zum Fest.

Die genaue Umgrenzung des betreffenden Teilbezirkes ist anhand der Anlage (Lageplan) ersichtlich.

Das Fest war in der Vergangenheit geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen bei weitem übersteigt, zumal die eingeschränkte Ladenöffnung maximal 39 Verkaufsstellen betrifft. Erfahrungsgemäß werden nicht mehr als 50 % der möglichen Verkaufsstellen von einer Ladenöffnung Gebrauch machen. Eine Mai 2022 sowie April 2023 durchgeführte Befragung der Händler, bestätigte diese Prognose über die Jahre.

Das Fest besitzt seit Jahren ein hinreichendes Eigengewicht, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein und bietet zweifelsfrei den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im und um das Veranstaltungsgelände.

Die geplante Besucherzahl des Festes beträgt an den 3 Veranstaltungstagen über 4.000 Personen. Dem gegenüber stehen ca. 320 Besucher in den durch die Sonntagsöffnung privilegierten Verkaufsstellen. Da ein Großteil der Verkaufsstellen sich direkt am Veranstaltungsgelände befindet, fügt sich die zusätzliche Sonntagsöffnung und die damit verbundene Geschäftstätigkeit harmonisch in den Sonntag und die festgesetzte Veranstaltung ein. Die Ausnahme von der Sonntagsruhe ist somit im Wesentlichen durch die Veranstaltung geprägt. Wie in den vergangenen Jahren wird ein Großteil der Besucher bedingt durch das Fest den Veranstaltungsort besuchen. Die Öffnung der Verkaufsstellen ist somit nicht prägend.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Eine erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 11 bis 20 Uhr. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 4 Satz 4 LÖffZeitG LSA).

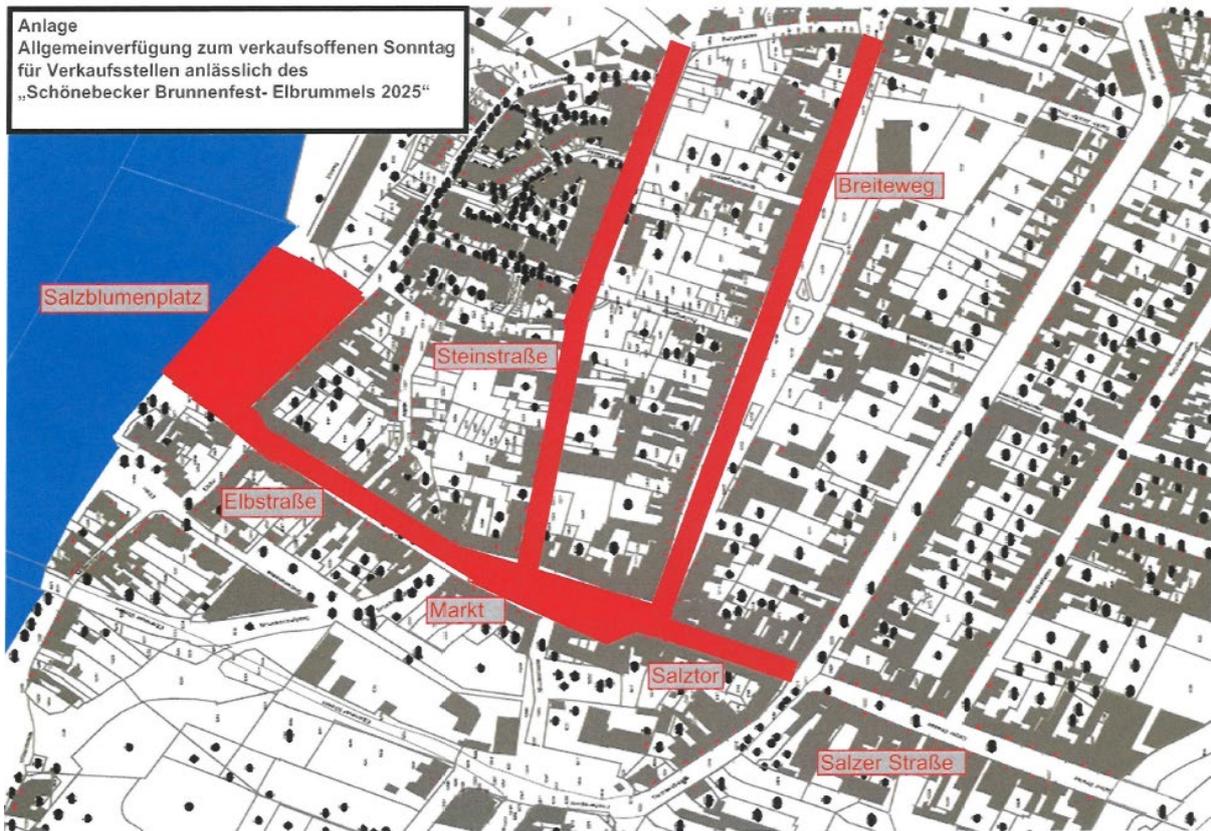
Im Ergebnis der sorgfältigen Abwägung ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse eine ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonntag, jenseits des reinen Umsatzinteresses des Einzelhandels steht und die räumlich, gegenständliche und zeitlich begrenzte Öffnung rechtfertigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Mithin ist diese Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.



Knoblauch
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Einwohnerversammlung

Mitte/Altstadt am 11.06.2025

Die nächste Einwohnerversammlung für das Stadtgebiet Altstadt/Mitte findet am

Mittwoch, 11.06.2025, um 18 Uhr

im Stadtworkehaus,

Friedrichstraße 117, statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden interessierte Anwohner über aktuelle Themen informiert. Die Verwaltung beantwortet in der Einwohnerversammlung überdies nach Möglichkeit allgemeine Fragen zum Stadtgebiet Mitte/Altstadt. Bürgerinnen und Bürger, die teilnehmen möchten, sind aufgerufen, ihre Fragen und Hinweise schon jetzt der Stadtverwaltung mitzuteilen. So kann diese die Veranstaltung fachlich gezielter vorbereiten und manche Detailfrage muss nicht erst den Hinweis auf schriftliche Beantwortung erhalten. Die Fragen und Hinweise sind bitte zu richten an die:

Die Fragen und Hinweise sind bitte zu richten an die:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Stabstelle Presse und Präsentation
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Telefon: (03928) 710-125
E-Mail: Presse@schoenebeck-elbe.de

Im Auftrag

gez. Frank Nahrstedt
Leiter der Stabstelle Presse und Präsentation

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine